

17. Zur Auslegung des § 13 Abs. 2 der bei Versicherungen gegen Einbruchsdiebstahl üblichen Allgemeinen Bedingungen.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 18. Oktober 1921 i. S. v. d. B. (Kl.) w. A. (Defl.). VII 87/21.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

In der Nacht zum 1. Juni 1919 sind dem bei der Beklagten gegen Einbruchsdiebstahl versicherten Kläger verschiedene Gegenstände entwendet worden. Mit der Klage fordert der Kläger Entschädigung. Die Beklagte hat bestritten, daß ein unter die Versicherung fallender Diebstahl vorliege, und insbesondere geltend gemacht, daß sie von der Verpflichtung, Schadensersatz zu leisten, nach § 13 Abs. 2 der Allg. Verf.-Bedingungen freigeworden sei, weil der Diebstahl von einer in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kläger lebenden, bei ihm wohnenden Person vorsätzlich herbeigeführt sei. Das Landgericht hat klaggenäß verurteilt. Auf die Berufung der Beklagten wurde die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

In Übereinstimmung mit dem Landgericht hat der Berufungsrichter angenommen, daß der der Klage zugrunde liegende Diebstahl zur Nachtzeit in dem dem Kläger gehörigen Gebäude, in das sich zwei Männer in diebischer Absicht eingeschlichen hatten, von diesen und der bei dem Kläger als Dienstmädchen eingetretenen Person gemeinschaftlich ausgeführt worden ist, und daß die Beklagte für den durch den Diebstahl entstandenen Schaden dem Kläger nach § 1 und § 2 Abs. 2 der Allg. Verf.-Bed. aufzukommen hat, sofern sie nicht, wie sie geltend macht, gemäß § 13 Abs. 2 daselbst von der Verpflichtung zum Schadensersatz frei ist. Abweichend von dem Landgericht hat aber der Berufungsrichter den im § 13 Abs. 2 Satz 2 aufgeführten Befreiungsgrund, daß „der Versicherungsfall von einer in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden oder bei ihm wohnenden Person herbeigeführt ist“, als gegeben angesehen. Hiergegen wendet sich die Revision ohne Erfolg.

Fehl gehen die Ausführungen der Revision, daß der § 13 Abs. 2 offenbar den Fall betreffe, daß eine Hausangestellte oder Mitbewohnerin erst nach ihrer Aufnahme in das Haus den Entschluß zur Ausführung des Diebstahls faßt, nicht aber einen Fall, wie den vorliegenden, in dem die Person sich durch den Abschluß eines von ihr ernstlich gar nicht gewollten Dienstvertrages die Aufnahme in das Haus gerade zu dem Zwecke erwirkt, um einen bereits geplanten Diebstahl in Gemeinschaft mit anderen ausführen zu können. Weber der Wortlaut, noch der mit der Befreiungsvorschrift offensichtlich verfolgte Zweck bieten

einen Anhalt dafür, daß eine solche Unterscheidung als Beitragsinhalt gewollt ist. Zutreffend weist der Berufungsrichter darauf hin, daß die Versicherungsgesellschaft erkennbar eine Haftung nicht übernehmen will im Fall eines Diebstahls, an dessen Ausführung eine Person beteiligt ist, die die Hindernisse, die ein geschlossenes Haus oder eine geschlossene Wohnung regelmäßig der Ausführung eines Diebstahls entgegenstellt, um deswillen nicht zu überwinden braucht, weil ihr von einem Bewohner selbst durch vertrauensvolle Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft oder durch Gewährung von Wohnung der Verkehr im Hause oder in der Wohnung freigegeben worden ist. Schließlich gibt aber auch die von der Revision erbetene Nachprüfung, ob der Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum angenommen hat, daß die an dem Diebstahl beteiligte weibliche Person zur Zeit des Diebstahls im Sinne des § 13 Abs. 2 von dem Kläger „in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen“ war oder doch „bei ihm gewohnt“ hat, zu einer Beanstandung keinen Anlaß. Dem Berufungsrichter ist darin beizutreten, daß entscheidend nur sein kann, daß der Wohnungsinhaber, hier der Kläger, seinerseits die betreffende Person tatsächlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen hat und zwar zu einem nicht nur vorübergehenden kurzen Aufenthalt, daß es dagegen nach dem mit der Befreiungsvorschrift ersichtlich verfolgten Zweck nicht darauf ankommen kann, ob die in die häusliche Gemeinschaft tatsächlich aufgenommene Person ihrerseits gar nicht die ernstliche Absicht gehabt hat, in das von dem Wohnungsinhaber ins Auge gefaßte Dienstverhältnis zu treten. In der tatsächlich erfolgten Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft liegt die Erleichterung der Ausführung des Diebstahls, die den Ausschluß der Haftung berechtigt erscheinen läßt. . . .